

AZ: 024-20-2018-W

Bearbeiterin:
Jutta Walch-Schartmüller
07236/2255-12 (FAX -50)
jutta.walch@pregarten.ooe.gv.at
www.pregarten.at

Pregarten, am 16.2.2018

Betrifft: Geschworenen- und
Schöffengesetz 1990

K U N D M A C H U N G

Gemäß den Bestimmungen des § 5 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 wurde bei der Stadtgemeinde Pregarten ein Verzeichnis der Personen erstellt, die in den nächsten zwei Jahren zum Amte eines Geschworenen oder Schöffen berufen werden können. Im Sinne des Abs. 3 des zit. Gesetzes ist dieses Verzeichnis mindestens acht Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Auflage erfolgt **von Montag, dem 19.02.2018 bis Dienstag, 27.02.2018**, jeweils während der Amtsstunden des Stadtamtes, Bürgerservice.

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist wegen Eintragung von Personen, die die persönliche Voraussetzung für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht erfüllen, bei der bezeichneten Amtsstelle schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:

(Anton Scheuwimmer)

Angeschlagen am 19.02.2018
Abgenommen am 27.02.2018